

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 303/2011/ah

Interlaken, 12. September 2011

BEWILLIGUNG F (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Standortgemeinde	Matten bei Interlaken
Veranstalter	Comunidade Portuguesa Os Lusitanos
Verantwortliche Person (Rechnungsadresse)	
Anlass	Herbstfest mit Musik
Ort / Lokal	Flugplatz Interlaken, Unterstand U-30 / 32
Datum	Samstag 08.10.2011 18.00 bis 02.30 Uhr
Anzahl Sitz-/Stehplätze	300

Bedingungen und Auflagen

_____ ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

1. Allgemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich was Lärm und Grölereien etc. betrifft! Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).

2. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist,
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist,
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen,
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist,
- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.

3. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten¹⁾**. Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

¹⁾ sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

4. Besondere Bestimmungen

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/ki/publikationen/Informationsdokumente.html>.)

5. Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	75.00
	Überzeitbewilligung	CHF	30.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	40.00
	Total	CHF	145.00

Die Rechnung wird mit separater Post an die verantwortliche Person zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.